

Mitteilungsvorlage

Nr.: 2026/249

Fachbereich:	Wirtschaftsförderung/Öffentlichkeitsarbeit
Auskunft erteilt:	Rodermund, Stefanie
Telefon:	06571 14-2213
E-Mail:	Stefanie.Rodermund@Bernkastel-Wittlich.de
Datum:	21.09.2026

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	26.10.2026	öffentlich

Betreff:

Anfrage zum Thema Corona-Zeit, Corona-Krisenstab der Fraktion SAHRA-W

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 4. September 2026 wurde oben genannte Anfrage der Fraktion SAHRA-W zur mündlichen und schriftlichen Beantwortung in der nächsten Sitzung des Kreistages eingereicht.

1. Hat es während der Corona-Zeit einen Corona-Krisenstab auf Kreisebene gegeben?

Antwort: Ja

a) welche Personen bildeten diesen Corona-Krisenstab?

Antwort: Feste Mitglieder im Krisenstab waren der Kreisvorstand, die Geschäftsbereichsleiter, Fachbereichsleitungen und Mitarbeiter aus den Fachbereichen Sicherheit und Ordnung, dem Gesundheitsamt sowie dem Katastrophenschutz. Nach Bedarf, insbesondere anlässlich der Eröffnung des Impfzentrums, auch der Impfkoordinator des DRK sowie die Fachbereichsleitung der IT.

b) wie oft tagte der Corona-Krisenstab?

Antwort: Nach Bedarf, insbesondere nach dem Erlass neuer Corona-Bekämpfungsverordnungen der Landesregierung. Insgesamt wurden 19 Sitzungen durchgeführt.

c) welche Entscheidungen (z. B. zu Allgemeinverfügungen, Umgang mit Widersprüchen gegen Allgemeinverfügungen) wurden vom Krisenstab getroffen.

Antwort: Entscheidungen zum Erlass von Allgemeinverfügungen wurden durch den Fachbereich Sicherheit und Ordnung im rechtlich vorgegebenen Rahmen der Corona-Bekämpfungsverordnungen getroffen, der Umgang mit Widersprüchen richtet sich, wie bei allen Verwaltungsverfahren, nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Hier hatte der Krisenstab keine Entscheidungskompetenzen.

Der Krisenstab hat sich vielmehr einen Überblick über alle getroffenen Maßnahmen und die aktuelle Lage im Landkreis verschafft sowie alle Akteure zum gemeinsamen Austausch zusammengeführt.

d) wurden Sitzungsprotokolle angefertigt? Wenn ja, bis wann können diese den Fraktionen/Mitgliedern des Kreistages bzw. der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden?

Kreistagsmitgliedern können diese Protokolle jederzeit bei Bedarf zur Einsicht zu Verfügung gestellt werden, hier erfolgt jedoch bereits an dieser Stelle der Hinweis auf die gesetzliche Treue-

und Verschwiegenheitspflicht zu Namen von Mitarbeitern, externen Akteuren oder Patientendaten.

Anfragen der interessierten Öffentlichkeit auf Einsicht in die Protokolle unterliegen einer detaillierten Einzelfallprüfung nach dem Informationsfreiheitsgesetz oder dem Landestransparenzgesetz. Hier handelt es sich insbesondere bei personenbezogenen Daten um wichtige Schutzgüter, die vor Einsichtnahme zu schwärzen wären.

2. Wer hat die Entscheidung getroffen, Kostenbescheide für Widersprüche gegen Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltung auszustellen?

Antwort: Hier wurde keine gesonderte Entscheidung getroffen. Es handelt sich um allgemeines Verwaltungshandeln. Wird gegen eine Amtshandlung Widerspruch eingelegt, so erhebt die Widerspruchsbehörde ... eine Widerspruchsgebühr... (vgl. § 15 Abs. 4 Landesgebührengesetz)